

Vorlesung Römisches Privatrecht
Vorlesung am 21.1.2009

Actiones (IV) **Die *bonae fidei iudicia***

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=22849>

Römisches Privatrecht (12)

Die *bonae fidei iudicia*

- Charakterisiert durch die *intentio* „*quidquid ob eam rem Numerium Negidium Aulo Agerio dare facere oportet ex fide bona*“ – „zu allem, was Numerius Negidius wegen dieser Sache nach Treu und Glauben dem Aulus Agerius geben und für ihn tun muss [dazu verurteile]“.
- Neben den eigentlichen *bonae fidei iudicia* existieren einige verwandte Klagen, deren Formel anders lautet, aber dem Richter ähnlich weiten Spielraum gewährt.
- Echte *bonae fidei iudicia* sind:
 - Die Konsensualverträge: *emptio venditio*, *locatio conductio*, *mandatum*, *societas*.
 - Außerdem die *actiones tutelae* und *negotiorum gestorum* (beide Verwandte der *actio mandati*) und die *in ius* konzipierte Variante der *actio depositi*.

Prof. Dr. Th. RUFNER

2

Römisches Privatrecht (12)

Die *emptio venditio*

- Kauf: Tausch von Ware (*res*) gegen Geld
 - Der Gattungskauf kommt in den Quellen nicht vor.
 - Kauf von Rechten und anderen unkörperlichen Gegenständen ist möglich.
 - Der Tausch ist kein Kauf und deshalb kein formlos klagbarer Konsensualvertrag.
- Klage des Käufers: *actio empti*
- Klage des Verkäufers: *actio venditi*

Prof. Dr. Th. RUFNER

3

Römisches Privatrecht (12)

Die *locatio conductio*

Locare : Bereitstellen / *conducere* : mitnehmen

- Werkvertrag
 - Der *locator* stellt Material, der *conductor* nimmt es mit, um es zu be- oder verarbeiten.
 - Die *actio conducti* ist auf Zahlung des Werklohns gerichtet.
- Miet- oder Pachtvertrag
 - Der *locator* stellt eine Sache zur Verfügung, der *conductor* nimmt sie mit, um sie zu nutzen.
 - Die *actio locati* ist auf Zahlung des Mietzinses gerichtet.
- Dienstvertrag
 - Der *locator* stellt seine Person bzw. Arbeitskraft zur Verfügung, der *conductor* führt ihn mit sich, um ihn für sich arbeiten zu lassen.
 - Die *actio locati* ist auf Zahlung des Dienstlohns gerichtet.

Prof. Dr. Th. RUFNER

4

Römisches Privatrecht (12)

***Mandatum* und Verwandtes**

- *Mandatum*: Unentgeltliche Besorgung fremder Geschäfte
 - Die *actio mandati* ist auf Herausgabe des durch die Geschäftsführung Erlangten gerichtet (vgl. § 667 BGB).
 - Die *actio mandati contraria* ist die Klage des Beauftragten auf Aufwendungsersatz (vgl. § 670 BGB).
- Dem *mandatum* nachgebildet: *negotiorum gestio* vgl. § 683 BGB
 - Die *actio negotiorum gestorum* ist auch bei der Tätigkeit eines *procurator* und eines *curator* für einen unter 25jährigen einschlägig.
- Ebenfalls ans *mandatum* angelehnt: *actio tutelae*, Abrechnungsklage gegen einen Vormund.

Prof. Dr. Th. RUFNER

5

Römisches Privatrecht (12)

Die römische *societas*

- Rein schuldrechtlicher Vertrag
 - Keine „Rechtspersönlichkeit“.
 - Gesellschaftsvermögen wird Bruchteilseigentum der Gesellschafter.
- Jederzeit kündbar.
- Kein Rechtsschutz während des Bestehens der Gesellschaft.
- Nach Auflösung gegenseitige Abrechnungsansprüche aller Gesellschafter gegeneinander mit der *actio pro socio*.
- BGHZ 146, 341: „Im ersten Entwurf des BGB war die Gesellschaft nach römisch-rechtlichem Vorbild als ein ausschließlich schuldrechtliches Rechtsverhältnis unter den Gesellschaftern ohne eigenes, von dem ihrer Gesellschafter verschiedenes, Gesellschaftsvermögen gestaltet“.

Prof. Dr. Th. RUFNER

6

Vorlesung Römisches Privatrecht
Vorlesung am 28.1.2009

Actiones (V)
Deliktische Klagen

Prof. Dr. Thomas RUFNER
rufner@uni-trier.de

Materialien im Internet:
<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=22849>